





Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)

vom 17. Juni 2016

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf das Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014¹ (BüG), verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung:

- legt die Voraussetzungen fest für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie für die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung durch den Bund;
- b. regelt die Verfahren in der Zuständigkeit des Bundes;
- regelt die Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) auf dem Gebiet des BüG.

2. Kapitel: Integrationskriterien und weitere Voraussetzungen

1. Abschnitt:

Integrationskriterien bei einer ordentlichen Einbürgerung, erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung (Art. 11 Bst. b BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

SR 141.01

1 SR 141.0; AS 2016 2561

2015-3117

2577

- eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
- ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
- d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
- e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.
- ³ In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.
- ⁴ Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.
- ⁵ Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert das SEM das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz.

Art. 5 Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. d BüG)

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Art. 6 Sprachnachweis (Art. 12 Abs. 1 Bst. c, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Art. 9 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Art. 12 Abs. 2 Bug)

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 - 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
 - 2. Erwerbsarmut,
 - 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
 - Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

2. Abschnitt:

Weitere Voraussetzungen bei einer erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

Art. 10 Eheliche Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a)

- ¹ Eine eheliche Gemeinschaft setzt das formelle Bestehen einer Ehe sowie eine tatsächliche Lebensgemeinschaft voraus, in der der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist.
- ² Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die eheliche Gemeinschaft weiter besteht.
- ³ Die eheliche Gemeinschaft muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung und im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen.

Art. 11 Enge Verbundenheit mit der Schweiz (Art. 21 Abs. 2 Bst. b, 26 Abs. 1 Bst. b und 51 Abs. 1 und 2 BüG)

- ¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit der Schweiz eng verbunden, wenn sie oder er:
 - a. sich innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
 - b. sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;
 - über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt; und

2. Abschnitt:

Verfahren bei einer erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

- Art. 14 Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt in der Schweiz (Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BüG)
- ¹ Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung beim SEM ein, wenn sie oder er in der Schweiz lebt.
- ² Das SEM prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin und beauftragt die zuständige kantonale Behörde mit den Erhebungen, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind.
- ³ Nach Eingang des Erhebungsberichts kann das SEM bei Bedarf die zuständige kantonale Behörde mit weiteren Erhebungen beauftragen oder eigene ergänzende Erhebungen durchführen.
- ⁴ Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

Art. 15 Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt im Ausland (Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BüG)

- ¹ Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung bei der Schweizer Vertretung im Ausland ein, wenn sie oder er im Ausland lebt.
- ² Die Schweizer Vertretung prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin. Sie lädt die Bewerberin oder den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch ein und nimmt die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendigen Erhebungen vor.
- $^{\rm 3}$ Die Schweizer Vertretung übermittelt das Einbürgerungsgesuch und den Erhebungsbericht dem SEM.
- ⁴ Nach Eingang des Gesuchs kann das SEM bei Bedarf die Schweizer Vertretung mit weiteren Erhebungen beauftragen.
- ⁵ Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

² Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21–24, 26 und 51 BüG notwendig sind.

Art. 19 Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt im Ausland (Art. 34 Abs. 3 BuG)

- ¹ Die Schweizer Vertretung erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die sinngemässe Erfüllung der folgenden Einbürgerungsvoraussetzungen:
 - a. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
 - b. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
 - d. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).
- ² Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die enge Verbundenheit der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Schweiz (Art. 11) sowie über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21 Absatz 2, 26 und 51 BüG notwendig sind.
- ³ Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach den Artikeln 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen (Art. 9), so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.
- ⁴ Werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Art. 20 Erhebungen für eine Nichtigerklärung (Art. 34 Abs. 3 BüG)

- ¹ Eröffnet das SEM ein Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung, so kann es die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen.
- ² Bei einem Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer (Art. 21 BüG) kann das SEM die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit der Befragung der Ehegattin oder des Ehegatten der betroffenen Person beauftragen. Das SEM kann bei Bedarf die Befragung weiterer Personen vorsehen.
- ³ Bei der Befragung stützt sich die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung auf den vom SEM erstellten Fragekatalog.
- ⁴ Sie erstellt ein Befragungsprotokoll und leitet es an das SEM weiter.

Art. 2	5 Gebührensätze	
	(Art. 35 Abs. 1 und 2 BüG)	
¹ Das SEM erhebt die folgenden Gebühren:		
		Franken
a.	für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes an:	
	 Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind 	100
	Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	150
	3. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	50
b.	für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21	
	BüG	500
c.	für Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen sowie über Wiedereinbürgerungen von Personen, die:	
	1. im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	500
	2. im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	250
d.	für die Abweisung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes	300
e.	für Entscheide betreffend Nichtigerklärung von Einbürgerungen	500
f.	für Bestätigungen des Schweizer Bürgerrechts	60
² Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, erhebt das SEM keine Gebühr.		
³ Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstaben b und c erwähnten Gebühren erhebt das SEM zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für deren nachstehende Tätig- keiten die folgenden Gebühren:		
		Franken

Art. 26 Gebühren der Schweizer Vertretungen im Ausland

kanton je nach Arbeitsaufwand

wohnenden Personen

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Einbürgerungen erheben die Auslandvertretungen Gebühren nach der Verordnung vom 7. Oktober 2015³ über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohn-

für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse von im Ausland

Art. 27 Inkasso (Art. 35 Abs. 3 BüG)

- ¹ Die Gebühren können im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden.
- ² Das SEM fordert die folgenden Gebühren im Voraus ein:
 - die Gebühr für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes;
- SR 191.11

b.

höchstens

400

100

- 12. August 1949 (Art. 264c StGB) oder ein anderes Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h StGB) begeht;
- d. die guten Beziehungen der Schweiz zu einem fremden Staat dauerhaft durch die Beleidigung dieses Staates (Art. 296 StGB) gef\u00e4hrdet.
- ² Der Entzug setzt eine rechtskräftige Verurteilung voraus. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen eine strafrechtliche Verfolgung aussichtslos wäre, da der Staat, in dem die Taten begangen wurden, nicht willens oder nicht in der Lage ist, ein Strafverfahren zum Abschluss zu bringen oder einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zu entsprechen, namentlich weil das unabhängige Justizsystem in seiner Gesamtheit oder zu einem erheblichen Teil nicht funktionsfähig ist.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 32 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

17. Juni 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Art. 30 Abs. 1 und 3

¹ An Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden (Art. 37 BüG¹¹), kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit der Schweiz eng verbunden sind.

³ Für Personen, deren Bürgerrecht gestützt auf Artikel 36 des BüG nichtig erklärt oder gestützt auf Artikel 42 des BüG entzogen wurde, gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des AuG.

3. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 200612

Art. 2 Bst. a Ziff. 2

In dieser Verordnung bedeuten:

- Daten des Ausländerbereichs: Personendaten, die im Rahmen der Aufgaben nach den folgenden Erlassen bearbeitet werden:
 - 2. Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014¹³ (BüG),

4. Zivilstandsverordnung vom 28. April 200414

Art. 41 Bst. e

Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit:

 e. Bürgerrechtsfeststellung (Art. 43 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014¹⁵).

5. IPAS-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹⁶

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

¹ Fedpol kann im Rahmen der Amtshilfe aus dem IPAS stammende Daten folgenden Behörden auf Anfrage bekannt geben, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der anfragenden Behörde erforderlich sind:

- 11 SR 141.0
- 12 SR 142.513
- 13 SR 141.0
- 14 SR 211.112.2
- 15 SR 141.0
- 16 SR 361.2